



PAPENMEIER & ZÖHNER

Rechtsanwälte in Partnerschaft

Papenmeier & Zöhner, Rechtsanwälte in Partnerschaft, Puschkinstraße 68, 04838 Eilenburg

Landgericht Trier
Postfach 25 80

D 54215 Trier

Rechtsanwälte:

Thomas Papenmeier

Antje Zöhner

Puschkinstraße 68
04838 Eilenburg

Telefon: 03423 / 701799

Telefax: 03423 / 701865

www.rechtsanwalt-eilenburg.de

Partnerschaftsregisternummer:

Amtsgericht Leipzig, PR 112

Parkplätze im Hof

Aktenzeichen: 5 O 184/08
Abschriften sind beigelegt

03.05.2010

In Sachen

SES ./.. McDermaid

beantrage ich eine Terminsverlegung und nehme Stellung zum richterlichen Hinweis vom 27.04.2010.

I. Terminsverlegungsantrag

Ich beantrage die Verlegung des für den **17.06.2010** angesetzten Termins. Ich befinde mich vom 12.06.2010 bis zum 20.06.2010 mit meiner Familie im Urlaub. Eine Terminswahrnehmung ist daher am 17.06.2010 nicht möglich.

Ich hatte mitgeteilt, dass meine Mandantin sich am 29.06.2010 in Deutschland befindet. Nach telefonischer Absprache mit meiner Kanzlei sollte ein Termin am 01.07.2010 stattfinden, der aber scheinbar auch nicht zur Verfügung steht. Ich bitte darum, einen Termin nahe zum 29.06.2010 festzulegen, wenn dies möglich ist.

II. Prozessbevollmächtigung auf der Klägerseite

Der richterliche Hinweis in der Verfügung vom 27.04.2010 unter Ziffer 3. trifft nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens nicht zu. Der Hinweis stützt sich auf zwei Erwägungen:

1. Unterschriften

Das Gericht wies darauf hin, dass die Unterschriften sämtlicher Rechtsanwälte vorliegen, die nach dem Vortrag der Klägerin Gesellschafter sind. Es ist aber bestritten und wird vorsorglich nochmals bestritten, dass nur diejenigen, die unterschrieben haben, Gesellschafter sind. Es liegt ein starkes Indiz dagegen vor, weil auf dem Briefkopf der Klägerin mehr Personen verzeichnet sind, als unterschrieben haben. Der Klägerin dürfte es auch nicht schwer fallen, einen entsprechenden Beweis für ihre Behauptung anzubieten, wenn diese zutreffend sind. Dies entbindet das Gericht aber nicht davon, diesen Beweis auch zu erheben.

2. Prof. Dr. Burandt sei vertretungsbefugt

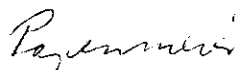
Das Gericht wies weiterhin darauf hin, dass Herr Prof. Dr. Burandt für die Klägerin vertretungsbefugt sei und die SKW Schwarz Rechtsanwälte daher bevollmächtigen könne. Hierzu verweist das Gericht auf das Rubrum der Klageschrift. Dabei handelt es sich aber nur um eine einseitige Erklärung der Klägerin. Die Frage ist, ob Herr Prof. Dr. Burandt für die Klägerin alleinvertretungsbefugt ist oder ob nur eine Gesamtvertretungsberechtigung besteht. Im letzteren Fall genügt eine Erklärung nur des Prof. Dr. Burandt nicht.

Es ist bestritten und wird vorsorglich nochmals bestritten, dass Prof. Dr. Burandt für die Klägerin alleinvertretungsberechtigt ist. Es mag Kanzleien in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts geben, bei denen eine Alleinvertretungsberechtigung im Gesellschaftsvertrag geregelt ist. Das muss für die Klägerin aber nicht gelten. Beweis wurde von der Klägerin nicht angeboten. Folgende Gründe sprechen derzeit gegen eine Einzelvertretungsberechtigung des Prof. Dr. Burandt:

- a) Nach § 709 Absatz 1 BGB ist die gemeinschaftliche Geschäftsführung der Re-

gelfall bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Eine abweichende Regelung muss im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden. Eine solche Regelung hat die Klägerin nicht dargetan.

- b) Die Ausführungen der Klägerin sprechen dafür, dass sich die Klägerin in Liquidation befindet. In dieser Phase steht den Gesellschaftern nach § 730 Absatz 2 Satz 2 BGB auch dann nur noch eine Gesamtvertretungsbefugnis zu, wenn sie zuvor einzelvertretungsberechtigt waren.
- c) Die Klägerin legte nicht den Gesellschaftsvertrag vor, sondern führte die dem Gericht bekannte Unterschriftensammlung durch. Das spricht dafür, dass die Klägerin selbst nur von einer Gesamtvertretungsbefugnis ausgeht.


Papenmeier
Rechtsanwalt